

Verwandtenpflege – Großelternpflege § 39 VI Satz 4 SGB VIII

Der KVJS hat bei der Anwendung der angemessenen Kürzung eine pauschale Kürzung um 30 % des Pflegegeldes in jedem Fall empfohlen. Dies ist jedoch ohne Prüfung des Einzelfalles nicht sachgerecht. Oft wird die Kürzung an sich nicht zulässig sein, da die Großeltern wegen mangelnder eigener Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt dem Enkel schulden. Zur Frage der angemessenen Kürzung d.h. der Höhe der Kürzung wird man in diesen Fällen schon gar nicht kommen. Eine pauschale Kürzung von 30 % des gesamten Pflegegeldes ist auch nicht angemessen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass eine Kürzung nicht möglich ist bei Pflege durch Tanten und Onkel des Pflegekindes. Sie sind nicht unterhaltsverpflichtet.

Beim Landkreis Karlsruhe wurde erreicht, dass eine Kürzung von monatlich ca. 200 EUR zurückgenommen wurde. In einem anderen Fall wurde jetzt die Leistungsfähigkeit der Großeltern durch Übersendung eines Fragebogens überprüft.

Es wird daher dringend empfohlen gegen Bescheide, die eine pauschale Kürzung von 30 % vornehmen vorzugehen.

Eberhard F. Schrey
Fachanwalt für Familienrecht
Stv. Vorsitzender PFAD BW
Vorsitzender PFAD Karlsruhe